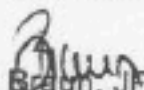


Geschäftsnummer:
8 S 2/10
5 C 43/10
Amtsgericht
Rottenburg



Verkündet am
04. Mai 2011


Brecht, J.F. Ange
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Tübingen
8. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Verfahren
wegen Forderung

vertreten durch d. Geschäftsführer

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rüdele u. Koll., Hauptstraße 19, 74196 Neuenstadt (2974/07FI90)

gegen

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Bach u. Koll., Beethovenstraße 5-13, 50674 Köln (40888/10DI)

Unterbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Diez und Kollegen

Neue Str. 15, 72070 Tübingen

(10/0053 BL/bh)

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen auf die mündliche Verhandlung vom
16. März 2011 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht Dr. Kistner

Richter am Landgericht Sandberger

Richter Dr. Lauer

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Rottenburg vom 18.06.2010 wie folgt abgeändert:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 21.01.2010 (Gesch.-Nr. 09-9660756-0-8) bleibt in Höhe von weiteren 433,61 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis seit dem 21.03.2007 aufrecht erhalten.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 21.01.2010 (Gesch.-Nr. 09-9660756-0-8) aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die durch den Erlass des Vollstreckungsbescheids bedingten Kosten vorab. Im Übrigen trägt von den Kosten des Rechtsstreits in 1. Instanz die Klägerin 30 %, die Beklagte 70 %. Die Kosten des Rechtsstreits in 2. Instanz werden gegeneinander aufgehoben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 1. Instanz 1.043,19 Euro

2. Instanz 716,67 Euro

Gründe

I.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten restliches Arzthonorar für eine am 03.05.2006 durchgeführte Knieendoprothesen-Implantation rechts.

Die Beklagte hat für den Eingriff bisher lediglich Zahlung entsprechend der Ziffer 2153 GOÄ erbracht und weitere Zahlungen entsprechend der Ziffer 2103, 2112, 2257, 2344, 2405 und 2580 GOÄ (vgl. Rechnung vom 13.09.2006, Bl. 25 ff. d.A.) mit der Begrün-

dung verweigert, dass die dort bezeichneten Leistungen bereits mit der bezahlten Gebühr aus 2153 GOÄ abgegolten seien.

Das Amtsgericht Rottenburg hat die Klage überwiegend abgewiesen, und der Klägerin ein weiteres Honorar nur entsprechend Ziffer 2112 GOÄ zuzüglich eines weiteren ungeklärten Abzugs im Gesamtbetrag von 307,12 Euro zuzüglich vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 7,00 Euro zugesprochen.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin einen restlichen Honoraranspruch in Höhe von 716,67 Euro.

Dieser setzt sich nach ihrem Vortrag wie folgt zusammen:

GOÄ Ziffer	Bezeichnung/Faktor	Betrag
2103	Muskelentspannungs-OP-analog für Weichteil-Balancing - 1850 Punkte - Faktor 3,5	377,41
2257	Knochenaufmeisselung od. Nekrotomie - 800 Punkte - Faktor 3,5	163,20
2344	Osteosynthese der gebrochenen Kniescheibe bzw. Exstirpation der Kniescheibe bzw. Teilexstirpation analog für Patella-Tuning - 1110 Punkte - Faktor 3,5	226,45
2405	Entfernung eines Schleimbeutels - 370 Punkte - Faktor 3,5	75,48
2580	Nerv-Freilegung/-Durchtrennung für Denervierung der Patella - 554 Punkte - Faktor 3,5	113,02
	Summe brutto	955,56
	Abzüglich 25 % hieraus gem. § 6a GOÄ	-238,89
	Nettozahlbetrag	716,67

Die Klägerin beantragt: Das Urteil des Amtsgerichts Rottenburg am Neckar, Az. 5 C 43/10, wird insoweit aufgehoben, als der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart - Mahnabteilung -, Az. 09-9660756-0-8) vom 21.01.2010 klageabweisend aufgehoben worden ist. Der Vollstreckungsbescheid vom 21.01.2010 bleibt auch im klageabweisenden Teil des amtsgerichtlichen Urteils aufrecht erhalten.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines mündlichen Sachverständigen-gutachtens von Dr. Wegen der Einzelheiten wird auf das Urteil des Amtsgerichts Rottenburg vom 18.06.2010 (Bl. 134. ff. d.A.), das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2011 (Bl. 196 ff. d.A.) sowie die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen Bezug genommen.)

II.

Die zulässige Berufung ist zum Teil begründet.

Maßgeblich für die Erstattungsfähigkeit der mit der Berufung geltend gemachten Gebühren ist, ob sie Behandlungen zum Gegenstand haben, die gem. § 4 Abs. 2a GOÄ methodisch notwendige operative Einzelabschritte eines endoprothetischen Totalersatzes eines Kniegelenks darstellen oder ob es sich um selbständige und damit zusätzlich zu Ziffer 2153 GOÄ abrechnungsfähige Leistungen handelt. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 2008, 1278) ist ein abstrakt-genereller Maßstab anzulegen. Dementsprechend können Maßnahmen, die typischerweise bei einem Eingriff wie dem streitgegenständlichen erforderlich werden, nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes und anhand der dazu gemachten überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. sind vorliegend die Gebührenziffern 2257, 2344, 2405, 2580, mithin 433,61 zusätzlich Euro abrechenbar. Die Gebührenziffer 2103 ist nicht abrechenbar.

Im Einzelnen:

Ziff. 2103 (Weichteilrelease med.-seitig im Bereich des Collateralbandes und der dorsalen Kapsel wegen Dysbalance im Beugespalt):

Diese Gebühr ist nicht abrechenbar. Nach den Ausführungen des Sachverständigen kommt es bei einer Arthrose häufig vor, dass der Kapselbandapparat durch

Osteophyten negativ beeinflusst wird. In diesem Fall muss man diese Osteophyten abtragen und die Weichteile operativ lockern. Dies ist in 80 % der Fälle erforderlich, so dass es sich um eine eingriffstypische Maßnahmen handelt, die nicht gesondert abgerechnet werden kann.

2257 (Notch-Plastik wegen Notch Enge):

Diese Gebühr ist abrechenbar. Nach den Ausführungen des Sachverständigen handelt es sich nicht um eine eingriffstypische Maßnahme. Unschädlich ist, dass für den Sachverständigen der Grund für die Notch-Plastik nicht erkennbar war, da die Indikation für die durchgeführten Maßnahmen nicht in Streit steht.

2344 (Patellatuning wegen degenerativ veränderter und ausgedünnter Patella) und 2580 (Denervierung der Patella nach Patellatuning zur Vermeidung künftiger Knieschmerzen):

Diese Gebühren sind abrechenbar. Nach den Ausführungen des Sachverständigen sind diese Maßnahmen nur dann notwendig, wenn auf den Ersatz einer Kniescheibenrückfläche verzichtet wird. Das war hier der Fall. Regelmäßig sind dann Glättungen erforderlich. Vorliegend ging der Eingriff aber darüber hinaus. Es wurden mit einer Knochenzange Osteophyten abgetragen; ferner wurde das laterale Viertel der Patella mit der oszillierenden Säge bearbeitet. Grundsätzlich ist eine Endoprothesenimplantation ohne weitere Eingriffe an der Patella möglich. Dies gilt ferner für die hier zu Schmerzprophylaxe vorgenommene Nervenexhairese. Diese Maßnahmen sind deshalb grundsätzlich abrechenbar, wenn - wie hier - die Rückseite der Patella nicht getauscht wird.

2405 (subtotale Resektion des deutlich hypertrophierten Hoffa'schen Fettkörpers):

Dies Gebühr ist abrechenbar. Nach den Ausführungen des Sachverständigen betrifft diese Gebührenposition die Entfernung eines Schleimbeutels. Hier ist aber nach dem OP-Bericht der Hoffa'sche Fettkörper gemeint, welcher auch feingeweblich untersucht worden ist. Wenn es zur besseren Darstellung des Operationsgebietes notwendig ist, einen Teil dieses Fettkörpers zu entfernen, handelt es sich um eine eingriffstypische Maßnahmen. Das war aber hier nicht der Fall. Vielmehr ist der Fettkörper als eindeutig hypertrophisch beschrieben und wurde subtotal reseziert. Das ist ein vom Regelfall ab-

weichender Eingriff. Er ist auch deshalb besonders schwierig, weil es hierbei stark blutet. Hier wurde diese Maßnahme vorgenommen, um ein besseres und länger wirksames Ergebnis zu erzielen und eine schmerzhaft einklemmung zu verhindern, so dass sie zusätzlich abrechenbar ist.

Es ergibt sich danach folgende Abrechnung:

GOÄ Ziffer	Bezeichnung/Faktor	Betrag
2257	Knochenaufmeisselung od. Nekrotomie - 800 Punkte - Faktor 3,5	163,20
2344	Osteosynthese der gebrochenen Kniescheibe bzw. Exstirpation der Kniescheibe bzw. Teillexstirpation analog für Patella-Tuning - 1110 Punkte - Faktor 3,5	226,45
2405	Entfernung eines Schleimbeutels - 370 Punkte - Faktor 3,5	75,48
2580	Nerv-Freilegung/-Durchtrennung für Denervierung der Patella - 554 Punkte - Faktor 3,5	113,02
	Summe brutto	578,15
	Abzüglich 25 % hieraus gem. § 6a GOÄ	-144,54
	Nettozahlbetrag	433,61

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 700 Abs. 1, 344 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Kistner

Dr. Kistner
Vors. Richter am
Landgericht

Lauer

Dr. Lauer
Richter

Sandberger

Sandberger
Richter am Landgericht



Ausgefertigt

5. März 2011

Tübingen, den

Der Urkundsbeamte

des Landgerichts:

Braun
Braun

Justizfachangestellte